

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 14/12 S

S 14 SO 66/10 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Oberhavel,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die
Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Das Bundessozialgericht ist zur Entscheidung über die "Rechtsbeschwerde" gegen
die Entscheidung des Sozialgerichts Neuruppin vom 6. Juli 2012 - S 14 SO 66/10 -
funktional nicht zuständig.

Der Rechtsstreit wird an das zuständige Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
verwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich vor dem Bundessozialgericht (BSG) gegen eine (in der Rechtsmittelbelehrung unvollständige) Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Neuruppin vom 6. Juli 2012 mit einer "Rechtsbeschwerde".
- 2 Der Senat hat dem Kläger mitgeteilt, dass er sein Schreiben als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG Neuruppin werte, für die das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg zuständig sei. Es sei beabsichtigt, das Verfahren formlos an das zuständige LSG abzugeben, wenn er - der Kläger - sich nicht anderweitig äußere. Der Kläger hat mitgeteilt, er rüge revisionserhebliche Rechtsfehler, die vom Revisionsgericht zu korrigieren seien.

II

- 3 Nach § 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 17a Abs 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz ist bei sachlicher Unzuständigkeit der Rechtsstreit nach Anhörung an das zuständige Gericht zu verweisen. Diese Regelungen sind jedenfalls entsprechend auch bei funktioneller (instanzieller) Unzuständigkeit anzuwenden (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 98 RdNr 2; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11.9.1963 - V B 11.63 -, DÖV 1964, 640, 641; Senatsbeschluss vom 7.8.2008 - B 8 SF 2/08 S*).
- 4 Das BSG ist nicht das für die beantragte Entscheidung zuständige Gericht, weil gegen Urteile des SG entweder die Berufung an das LSG stattfindet (§ 143 SGG) oder, wenn die Berufung der Zulassung bedarf und nicht vom SG zugelassen wurde (§ 144 SGG), eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG bei dem LSG eingelegt werden kann. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei einer zugelassenen Sprungrevision eröffnet (§ 161 SGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor. Deshalb war das Verfahren von Amts wegen an das LSG zu verweisen. Eine formlose Abgabe scheidet aus, nachdem der Kläger ausdrücklich eine Korrektur der Entscheidung des SG durch das Revisionsgericht anfordert.

